

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007
Vom 23. Dezember 2005**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Finanzministerium**

- Artikel 1 Thüringer Reisekostengesetz
 Artikel 2 Thüringer Umzugskostengesetz
 Artikel 3 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

**Zweiter Teil
Innenministerium**

- Artikel 4 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsge-
setzes
 Artikel 5 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
 Artikel 6 Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahme-
gesetzes
 Artikel 7 Änderung des Thüringer Verwaltungsfach-
hochschulgesetzes

**Dritter Teil
Justizministerium**

- Artikel 8 Änderung des Thüringer Gerichtsstandortge-
setzes
 Artikel 9 Änderung der Thüringer Verordnung über ge-
richtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen
Gerichtsbarkeit

**Vierter Teil
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit**

- Artikel 10 Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

**Fünfter Teil
Kultusministerium**

- Artikel 11 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
 Artikel 12 Änderung des Thüringer Studentenwerksge-
setzes
 Artikel 13 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schu-
len in freier Trägerschaft

**Sechster Teil
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit**

- Artikel 14 Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes
 Artikel 15 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugend-
hilfe-Ausführungsgesetzes

**Siebenter Teil
Schlussbestimmungen**

- Artikel 16 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 17 Neubekanntmachung
 Artikel 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Finanzministerium**

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
über die Reisekostenvergütung
der Beamten und Richter
(Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -)**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Landesbeamten, Richter im Landesdienst und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherrn abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 4),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
3. Tagegeld (§ 6),
4. Erstattung der Übernachtungskosten (§ 7),
5. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäfts-
ort (§ 8),
6. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 10 Abs. 1) und
8. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 10
Abs. 2).

**Zweiter Abschnitt
Reisekostenvergütung**

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Die Anordnung oder Genehmigung bedarf der elektronischen oder Schriftform; dies gilt nicht bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

3. § 67 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkauft oder tauscht; hierunter fällt auch die Verpflichtung zur Bestellung grundstücksgleicher Rechte."

Artikel 6
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

"3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG,

4. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, die nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde, oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,

5. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,"

2. In § 10 Satz 2 wird die Angabe "2009" durch die Angabe "2010" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des
Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Abs. 4 werden das Komma nach dem Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 Satz 2)" sowie die Worte "für den Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium," gestrichen.

3. In § 10 Abs. 3 werden das Komma nach dem Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 Satz 2)" sowie die Worte "für den Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium," gestrichen.

4. In § 16 wird die Bezeichnung "Innenministerium" durch die Bezeichnung "für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerium" ersetzt.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Dritter Teil
Justizministerium

Artikel 8
Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 1998 (GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Es gehören

1. zum Bezirk des Landgerichts Erfurt die Amtsgerichtsbezirke Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Sömmerda und Weimar,

2. zum Bezirk des Landgerichts Gera die Amtsgerichtsbezirke Altenburg, Gera, Greiz, Jena, Pößneck, Rudolstadt und Stadtroda,

3. zum Bezirk des Landgerichts Meiningen die Amtsgerichtsbezirke Bad Salzungen, Eisenach, Hildburghausen, Meiningen, Sonneberg und Suhl,

4. zum Bezirk des Landgerichts Mühlhausen die Amtsgerichtsbezirke Mühlhausen, Heilbad Heiligenstadt, Nordhausen und Sondershausen."

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Heilbad Heiligenstadt, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pößneck, Rudolstadt, Sömmerda, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, Suhl und Weimar."

3. Nach § 6 werden folgende neue §§ 7 bis 9 eingefügt:

"§ 7
Übergang der Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 8

Ehrenamtliche Richter

(1) Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Amtsgericht oder Landgericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehrenamtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) befindet. Die bei einem Amtsgericht oder Landgericht betroffenen Schöffen und Hilfsschöffen werden Hilfsschöffen des Amtsgerichts oder Landgerichts, in dessen Bezirk sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 ihren Wohnsitz haben; für die Bestimmung ihrer Reihenfolge gilt § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, bleiben für diese Hauptverhandlung zugleich Schöffen ihres bisherigen Gerichts.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Ziel auch der räumlichen Zusammenlegung am Sitz des Amtsgerichts werden

1. das bisherige Amtsgericht Artern Zweigstelle des Amtsgerichts Sondershausen,
2. das bisherige Amtsgericht Bad Langensalza Zweigstelle des Amtsgerichts Mühlhausen,
3. das bisherige Amtsgericht Bad Lobenstein Zweigstelle des Amtsgerichts Pößneck,
4. das bisherige Amtsgericht Ilmenau Zweigstelle des Amtsgerichts Arnstadt,
5. das bisherige Amtsgericht Leinefelde-Worbis Zweigstelle des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,

6. das bisherige Amtsgericht Saalfeld Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt und
7. das bisherige Amtsgericht Schmalkalden Zweigstelle des Amtsgerichts Meiningen.

Die Zweigstellen führen die Bezeichnung Amtsgericht Sondershausen, Zweigstelle Artern; Amtsgericht Mühlhausen, Zweigstelle Bad Langensalza; Amtsgericht Pößneck, Zweigstelle Bad Lobenstein; Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau; Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt, Zweigstelle Leinefelde-Worbis; Amtsgericht Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld; Amtsgericht Meiningen, Zweigstelle Schmalkalden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen umfasst den Bezirk, der ihnen bisher als Amtsgerichten nach der Anlage zu diesem Gesetz in der bis zum In-Kraft-Treten des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 geltenden Fassung zugewiesen war. Ist in einem Amtsgerichtsbezirk die Zuständigkeit nach Satz 1 zwischen dem Hauptgericht und einer Zweigstelle aufgeteilt und wird aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, die den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen angehören, eine Gemeinde neu gebildet, so ist für diese das Hauptgericht zuständig.

(3) Die Zweigstellen sind in ihrem Bezirk vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtliche Geschäfte zuständig. Ausgenommen sind die Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist.

(4) Das für die Organisation der Gerichte zuständige Ministerium löst die Zweigstellen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf, sobald die Voraussetzungen zur Unterbringung der Bediensteten und der Sachmittel der Zweigstelle am Sitz des jeweiligen Amtsgerichts geschaffen sind."

4. Der bisherige § 7 wird § 10 und folgender Satz wird angefügt:

"Die §§ 7 bis 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 4 Abs. 2)**

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Altenburg	Landkreis Altenburger Land
2. Apolda	aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Auerstedt, Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Obmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt, Willerstedt
3. Arnstadt	Ilm-Kreis
4. Bad Salzungen	aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Andenhausen, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld, Brunnhartshausen, Buttlar, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dorndorf, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Frauensee, Geisa, Gerstengrund, Immelborn, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim,

Klings, Leimbach, Martinroda, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Neidhartshausen, Oechsen, Rockenstuhl, Schleid, Schweina, Stadtlengsfeld, Steinbach, Tiefenort, Unterbreizbach, Urns-
hausen, Vacha, Völkershausen, Weilar, Wiesenthal, Wölferbütt, Zella/Rhön

5. Eisenach

kreisfreie Stadt Eisenach;

aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Behringen, Berka v.d. Hainich, Berka/Werra, Bischof-
roda, Creuzburg, Dankmarshausen, Dippach, Ebenshausen, Ettenhausen a.d. Suhl, Fran-
kenroda, Gerstungen, Großensee, Hallungen, Hörselberg, Ifta, Krauthausen, Lauterbach,
Marksuhl, Mihla, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Wolfsburg-Unkeroda, Wutha-Farnroda

6. Erfurt

kreisfreie Stadt Erfurt

7. Gera

kreisfreie Stadt Gera;

aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bad Köstritz, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau,
Braunichswalde, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Großenstein, Harth-Pöllnitz, Hart-
mannsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hundhaupten, Käuern, Korpußen, Kraftsdorf, Lederhose,
Linda b. Weida, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg,
Rückersdorf, Saara, Schwaara, Schwarzbach, Seelingstädt, Weida, Wünschendorf/Elster,
Zedlitz

8. Gotha

Landkreis Gotha

9. Greiz

aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma, Berga/Elster, Braunsdorf, Göhren-Döhlen,
Greiz, Hain, Hohenölsen, Hohenleuben, Kühdorf, Längenwetzendorf, Längenwolschendorf,
Lunzig, Merkendorf, Mohlsdorf, Neugernsdorf, Neumühle/Elster, Schömberg, Silberfeld, Staitz,
Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Triebes, Vogtländisches Oberland, Weißendorf, Wie-
belsdorf, Wildetaube, Zadelsdorf, Zeulenroda

10. Heilbad Heiligenstadt Landkreis Eichsfeld

11. Hildburghausen

Landkreis Hildburghausen

12. Jena

kreisfreie Stadt Jena;

aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Camburg, Dornburg/Saale, Dorndorf-Steud-
nitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löber-
schütz, Neuengönnna, Schkölen, Tautenburg, Thierschneck, Wichmar, Zimmern

13. Meiningen

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

jedoch ohne die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis

14. Mühlhausen

Unstrut-Hainich-Kreis

15. Nordhausen

Landkreis Nordhausen

16. Pößneck

Saale-Orla-Kreis

17. Rudolstadt

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

18. Sömmerda

Landkreis Sömmerda

19. Sondershausen

Kyffhäuserkreis

20. Sonneberg

Landkreis Sonneberg

21. Stadtroda

aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Albersdorf, Altenberga, Bad Klosterlausnitz,
Bibra, Bobeck, Bollberg, Bremsnitz, Bucha, Bürgel, Crossen a.d. Elster, Eichenberg, Eine-
born, Eisenberg, Freienorla, Geisenhain, Gneus, Gösen, Graltschen b. Bürgel, Großboked-
ra, Großbeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heideland, Herms-
dorf, Hummelshain, Kahla, Karlsdorf, Kleinbokedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Laas-
dorf, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Mertendorf, Meusebach, Milda, Möckern, Mörsdorf,
Nausnitz, Oberbodnitz, Orlamünde, Ottendorf, Petersberg, Poxdorf, Quirla, Rattelsdorf, Rau-
da, Rauschwitz, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Renthendorf, Rothenstein, Ruttersdorf-
Lotschen, St. Gangloff, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schöngleina, Schöps, Seitenroda,

Serba, Silbitz, Stadtroda, Sulza, Tautendorf, Tautenhain, Tissa, Trockenborn-Wolfersdorf, Tröbnitz, Unterbodnitz, Waldeck, Walpenthain, Waltersdorf, Weißbach, Weißenborn, Zöllnitz

22. Suhl kreisfreie Stadt Suhl;
aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis

23. Weimar kreisfreie Stadt Weimar;
aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Ballstedt, Bechstedtstraß, Bad Berka, Berstedt, Blankenhain, Buchfart, Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kapellendorf, Killansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Krautheim, Lehnstedt, Leutenthal, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn"

Artikel 9

Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 12. August 1993 (GVBl. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Urheberrechtsstreitsachen, Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte und Klagen gemäß § 32b Abs. 1 Zivilprozessordnung

(1) Das Landgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für

1. Patentstreitsachen nach § 143 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Gebrauchsmusterstreitsachen nach § 27 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Halbleiterschutzstreitsachen im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Geschmacksmusterstreitsachen nach § 52 des Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen nach § 63 GeschmMG,
6. Sortenschutzstreitsachen nach § 38 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Kennzeichenstreitsachen nach § 140 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 125e MarkenG,
9. Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965

(BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind.

(2) Das Amtsgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes.

(3) Das Landgericht Gera ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für die Klagen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung."

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zwangsversteigerungsgericht

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Angelegenheiten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,

§ 10 Haftgerichte

- b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
- a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen."

4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 9 Schöffengerichte

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte gehörenden Strafsachen werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen.

(1) Den Haftgerichten werden zugewiesen:

1. die Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, insbesondere nach den §§ 115a und 128 der Strafprozessordnung (StPO) und nach den §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem gleich stehende Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter sonst im Strafverfahren einschließlich des Strafvollstreckungsverfahrens entsprechend § 115a StPO als Richter des nächsten Amtsgerichts zu treffen hat; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich,
2. die Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des Strafrichters allein gehören, mit Ausnahme der Jugendsachen, in denen sich ein Angeeschuldigter bei Erhebung der Anklage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen einen Angeschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

(2) Als Haftgerichte sind zuständig:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) das Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) das Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) das Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) das Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) das Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) das Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) das Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) das Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) das Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,

- d) das Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
- 4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) das Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) das Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen."

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a
Bereitschaftsdienst

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen werden von den in § 10 Abs. 2 bestimmten Gerichten auch für die dort jeweils zugewiesenen Amtsgerichtsbezirke wahrgenommen. Abweichend von Satz 1 werden diese Geschäfte an dienstfreien Tagen dem Amtsgericht Gera zusätzlich auch für den Bezirk des Amtsgerichts Altenburg sowie dem Amtsgericht Meiningen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Suhl zugewiesen."

6. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Übergangs- und Schlussbestimmungen"

7. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts werden folgende neue §§ 13 bis 15 eingefügt:

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Übergang der Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 15
Ehrenamtliche Richter

(1) Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Gericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehren-

amtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) befindet. Die bei einem Amtsgericht oder Landgericht betroffenen Schöffen und Hilfsschöffen werden Hilfsschöffen des Amtsgerichts oder Landgerichts, in dessen Bezirk sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 ihren Wohnsitz haben; für die Bestimmung ihrer Reihenfolge gilt § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, bleiben für diese Hauptverhandlung zugleich Schöffen ihres bisherigen Gerichts."

8. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gleichzeitig" die Worte "mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1" eingefügt.

Vierter Teil

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Artikel 10

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 1991 (GVBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Bezeichnung "für Wirtschaftsförderung zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Bezeichnung "für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium" ersetzt.

2. In § 19 Satz 1 werden die Worte "jährlichem Turnus" durch die Worte "angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre," ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" eingefügt.